

Erzbischöfliches Ordinariat, Niederwallstraße 8 - 9, 10117 Berlin

ERZBISCHÖFLICHES
ORDINARIAT

Per E-Mail

Alle Mitarbeitende im Erzbistum Berlin

Der Generalvikar

pmk/S.I ur / 15-59

Berlin, 06.07.2020

Rundschreiben Erzbistum Berlin Nr. 26/2020

Sehr geehrte Damen und Herren,
liebe Schwestern und Brüder,

wie Sie der Presse entnommen haben, hat der Senat von **Berlin** am 23.06.2020 die SARS-CoV-2-Infektionsschutzverordnung (<https://www.berlin.de/corona/massnahmen/verordnung/>) erlassen, die die SARS-CoV-2-Eindämmungs-Maßnahmenverordnung ablöst. Die Infektionsschutzverordnung gilt vom 27.06. bis 24.10.2020. Damit werden die seit Mitte März mehrmals weiter entwickelten Regelungen deutlich vereinfacht und auf die **Abstands- und Hygieneregeln** konzentriert. Ein individuelles Schutz- und Hygienekonzept ist zu erstellen und auf Verlangen der zuständigen Behörde vorzulegen (§ 2)

Neu in der Verordnung ist, dass nunmehr unabhängig von der Art der Veranstaltung generell das Singen in einem geschlossenen Raum untersagt ist (§ 5 (1)), da nach derzeitigem Stand der Erkenntnisse Aerosole als Hauptinfektionsherde in Betracht gezogen werden. Das Singen unter freiem Himmel ist erlaubt. Die Personenobergrenze (§ 6) gilt nicht für religiös-kultische Veranstaltungen. Die Personenobergrenze ergibt sich aus der Größe des Kirchenraumes, da die Abstandsregel nach wie vor gültig ist. Das Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung in Veranstaltungen ist nicht verpflichtend.

Bei Veranstaltungen in geschlossenen Räumen (auch bei Gottesdiensten) ist eine Anwesenheitsdokumentation zu führen (§ 3). Das vorsätzliche oder fahrlässige Nichtführen einer Anwesenheitsdokumentation stellt eine Ordnungswidrigkeit dar (§ 11 (3) 4).

Für **Brandenburg** gilt die SARS-CoV-2-Umgangsverordnung vom 15.06.2020 bis 16.08.2020 (<https://www.landesrecht.brandenburg.de/dis/service/public/gvbl/detail.jsp?id=8667>)

Bei Veranstaltungen sind die besonderen **Abstands- und Hygieneregeln** einzuhalten, dazu gehören die Einhaltung des Mindestabstands von 1,5 Metern, die Steuerung und Beschränkung des Zutritts und des Aufenthalts von Personen, der regelmäßige Austausch der Raumluft und das Erfassen von Personendaten in Anwesenheitslisten (§ 3 (1)). Das Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung ist nicht verpflichtend.

Für **Mecklenburg-Vorpommern** gilt die Corona-LVO MV vom 15.06.2020 bis 10.07.2020

(<http://www.landesrecht-mv.de/jportal/portal/page/bsmvprod.psm1?showdoccase=1&st=lr&doc.id=jlr-CoronaVSchVMV2rahmen&doc.part=X&doc.origin=bs>).

Zusammenkünfte in Kirchen sind nur zulässig, wenn die Hygiene- und Schutzmaßnahmen einhalten und folgende Auflagen erfüllt werden: **Abstandsregelung** von 1,5 Metern, dringende Empfehlung eine Mund-Nase-Bedeckung zu tragen, gut sichtbare Aushänge über die Verpflichtung zur Abstandsregel und zur Einhaltung der Schutzmaßnahmen. Es besteht Dokumentationspflicht (§ 8 (3)). Das vorsätzliche oder fahrlässige Nichtführen einer Anwesenheitsliste stellt eine Ordnungswidrigkeit dar (§ 10 (2)).

Auch wenn das Tragen eines Mund-Nasen-Schutzes in Gottesdiensten zurzeit nicht verpflichtend ist, verweise ich nochmals auf die dringende Empfehlung, dass die Mitfeiernden Mund und Nase bedecken (Schutzkonzept für Gottesdienste im Erzbistum Berlin (Rundschreiben 15/2020) vom 24. April 2020). Dieses Schutzkonzept beschreibt weiterhin die Maßnahmen, die wir, selbst wenn staatliche Verordnungen zu den dort erwähnten Themen keine Aussagen machen oder keine bzw. geringere Anforderungen stellen, für sinnvoll halten und als die Linie des Erzbistums Berlin vertreten.

Gerade in der Ferienzeit bitte ich Sie, sich selbst stets über die aktuellen Änderungen in den Verordnungen der Länder zu informieren. Die Verantwortung für die Einhaltung der Hygiene- und Schutzmaßnahmen in den Pfarreien liegt beim Pfarrer der entsprechenden Pfarrei.

Bei Rückfragen wenden Sie sich bitte an corona@erzbistumberlin.de

Ich danke Ihnen, dass Sie weiterhin verantwortlich in dieser Situation handeln und wünsche Ihnen einen guten und - auch unter den veränderten Bedingungen - erholsamen Sommer.

Herzliche Grüße



Pater Manfred Kollig SSCC
Generalvikar

Das Rundschreiben ist unter www.erzbistumberlin.de/dokumentencenter und in Regisafe unter Aktenzeichen 15-59:Rundschreiben abrufbar.